

AZ: 61.1 / Herr Heilmann

Drucksache Nr.: 0469/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	27.11.2019	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	10.12.2019	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	17.12.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Stadtbaurat

Verhandlungsgegenstand:

Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 "Köstersche Fabrik"

A n t r a g :

1. Für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“ für das Gebiet südöstlich der L 322 „Haart“, östlich der Wohnbebauung an der Emil-Köster-Straße und nördlich des Landschaftsraumes der Geilenbek im Stadtteil Brachenfeld / Ruthenberg wird eine Veränderungssperre gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen.
2. Die Satzung ist gemäß § 16 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

ISEK:

Wirtschaftsstandort strukturell stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

B e g r ü n d u n g :

Dem Planungs- und Umweltausschuss wird in seiner Sitzung am 27.11.2019 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Köstersche Fabrik“ zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Änderung ist erforderlich, um den Bebauungsplan hinsichtlich seiner Einzelhandelsfestsetzungen auf der Grundlage höchstrichterlicher Rechtsprechung zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Da der Bebauungsplan derzeit nicht rechtssicher angewendet werden kann, ist es erforderlich, Anträge ablehnen zu können, die den Planungszielen des aufzustellenden Bebauungsplanes widersprechen und damit auch den Zielen und Grundsätzen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Neumünster entgegenstehen. Zur Sicherung der Planung ist der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich.

Begründung der Dringlichkeit (gilt nur für den Planungs- und Umweltausschuss)

Die Stadt Neumünster befindet sich in einem Rechtsstreit hinsichtlich der Zulässigkeit einer Einzelhandelseinrichtung, die in dem entsprechenden Teilgebiet bei Rechtsbeständigkeit des Bebauungsplanes unzulässig wäre. Die Dringlichkeit wird damit begründet, dass eine Veränderungssperre und damit verbunden der Aufstellungsbeschluss vor der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung in Kraft getreten sein sollte, so dass keine Rechte aus dem Vorbescheid hergeleitet werden können. Eine Entscheidung des Gerichts ist in den nächsten 2 Monaten zu erwarten, daher wäre eine Vorlage für die Februarsitzung 2020 des Planungs- und Umweltausschusses nicht mehr ausreichend

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat

Anlagen:

- Übersichtsplan
- Satzungsentwurf der Veränderungssperre